

Entwässerungssatzung (EWS)

1. Änderung



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung am 17.11.2014 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.02.2014

beschlossen:

§ 1

„§ 24 Abs. 1 der Änderungssatzung vom 24. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 EUR jährlich erhoben.“

§ 2

„§ 26 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 24. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,61 EUR“

§ 3

„§ 26 Abs. 2, Satz 4 der Entwässerungssatzung vom 24. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,61 €uro bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5."$$

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Elz, den 17.11.2014

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 17.11.2014 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt.Elz“, Nr. 49 vom 04. Dezember 2014 bekannt gemacht.

Elz, 04. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister